

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Winklarn für die Ortsteile Muschenried und Haag vom 25.03.2021



Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Winklarn für die Ortsteile Muschenried und Haag folgende

Satzung

§ 1

Änderung der Satzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Winklarn für die Ortsteile Muschenried und Haag in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2012 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.“

2. § 5 Abs. 6 Satz 5 wird ersatzlos gestrichen.

3. § 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern

- a) mit Nenndurchfluss (Q_n):
- | | |
|--------------------------|----------------------|
| bis 5 m ³ /h | 45,00 €/Jahr, |
| über 5 m ³ /h | 60,00 €/Jahr, |
- b) mit Dauerdurchfluss (Q_d):
- | | |
|--------------------------|-----------------------|
| bis 8 m ³ /h | 45,00 €/Jahr, |
| über 8 m ³ /h | 60,00 €/Jahr.“ |

4. § 10 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungsanlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird.

Die Einleitungsgebühr beträgt **0,92 €** pro m³ Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Regenwassergewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt.

Sie sind vom Markt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist

oder

2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird

oder

3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Regenwassergewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal für jeden Einwohner, welcher mit Haupt- oder Nebenwohnsitz auf dem Grundstück gemeldet ist, 15 m³/Abrechnungszeitraum (01.04.-31.03) angesetzt. Maßgebend ist der Einwohnerstand zum 30.09. im Abrechnungszeitraum. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, einen nachprüfbaren Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen.

Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt pro Großvieheinheit eine Wassermenge von 20 m³/Abrechnungszeitraum als nachgewiesen.

Zur Berechnung der Großvieheinheiten (GV) gelten folgende Umrechnungsfaktoren:

1.	a) Pferd, 3 Jahre alt und älter	entspricht	1,000 GV
	b) Pferd unter 3 Jahren	entspricht	0,700 GV
2.	a) Zuchtbulle, Zugochose, Milchkuh	entspricht	1,200 GV
	b) Färsen, Masttier	entspricht	1,000 GV
	c) Jungvieh, 1 bis 2 Jahre alt	entspricht	0,700 GV
	d) Jungvieh unter 1 Jahr	entspricht	0,300 GV
3.	a) Schaf, 1 Jahr und älter	entspricht	0,100 GV
	b) Schaf unter 1 Jahr	entspricht	0,050 GV
4.	a) Zuchteber und -sau	entspricht	0,300 GV
	b) Mastschwein über 75 kg	entspricht	0,200 GV
	c) Läufer zwischen 20 und 25 kg	entspricht	0,100 GV
	d) Ferkel	entspricht	0,000 GV
5.	a) Legehennen	entspricht	0,004 GV
	b) Junghennen und Masthuhn	entspricht	0,000 GV
	c) Mastpute und -gans	entspricht	0,000 GV
	d) Mastente	entspricht	0,000 GV

Maßgebend ist die im Vorabrechnungszeitraum durchschnittliche gehaltene Viehzahl. Die von landwirtschaftlichen Betrieben, bei denen Wassermengen für die Viehtränke abgesetzt werden, zu bezahlende Mindestabwassermenge beträgt 40 m³ je Person und Abrechnungszeitraum. Der Berechnung der Mindestabwassermenge sind alle mit Haupt- und Nebenwohnsitz auf dem landwirtschaftlichen Betrieb gemeldeten Personen zugrunde

zu legen. Stichtag für die Ermittlung der Personenzahl ist der 30.09. des Abrechnungszeitraumes.

(3) Vom Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen

1. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
2. das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
3. Wassermengen bis zu 12 cbm jährlich.“

§ 2

Bekanntmachungserlaubnis

Die Erste Bürgermeisterin wird ermächtigt, den Wortlaut der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Winklarn für die Ortsteile Muschenried und Haag in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2021 in Kraft.

Oberviechtach, den 25.03.2021
Markt Winklarn


Meier
Erste Bürgermeisterin



Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungs- satzung des Marktes Winklarn für die Ortsteile Muschenried und Haag



In der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2012

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Winklarn für die Ortsteile Muschenried und Haag folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

Beitragserhebung

(1) Der Markt Winklarn betreibt zur Abwasserbeseitigung eine Entwässerungsanlage als rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung (Art. 21 Abs. 2 GO) für die Ortsteile Muschenried und Haag.

(2) Der Markt erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der in Abs. 1 genannten Entwässerungsanlage einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungsanlage besteht,
 2. sie an die Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen sind
- oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann,

2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen ist,
3. § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücks- und Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1.500 qm Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 4,5-fache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 1.500 qm festgesetzt.

(2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Garagen werden nur herangezogen, wenn sie tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben oder ein Wasseranschluss vorhanden ist. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Geschosse, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschoßfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbarer Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.

Änderungs-
satzung
von
25.03.2021

(5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nach zu entrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrags an nach § 238 AO zu verzinsen. |

Änderungs-
satzung vom
25.03.2021

§ 6

Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|-----------------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,45 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 11,83 €. |

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a

Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 8

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Die Kosten für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils eines Grundstücksanschlusses, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 9

Gebührenerhebung

Der Markt erhebt für die Benutzung der Entwässerungsanlage Einleitungsgebühren und Grundgebühren.

§ 9 a

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird in Abhängigkeit der Bauart nach dem Nenndurchfluss (Q_n) oder dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses oder Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern

a) mit Nenndurchfluss (Q_n):

bis 5 m ³ /h	66,00 €/Jahr,
über 5 m ³ /h	88,00 €/Jahr,

Änderungssatzung
von
25.03.2021

b) mit Dauerdurchfluss (Q_3):

bis 8 m ³ /h	66,00 €/Jahr,
über 8 m ³ /h	88,00 €/Jahr.

§ 10

Einleitungsgebühr

Änderungssatzung
von
25.03.2021

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungsanlage von den

angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Einleitungsgebühr beträgt **1,19 €** pro m³ Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Regenwassergewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. Als dem Grundstück aus der Regenwassergewinnungsanlage zugeführte Wassermenge werden pauschal für jeden Einwohner, welcher mit Haupt- oder Nebenwohnsitz auf dem Grundstück gemeldet ist, 15 m³/Abrechnungszeitraum (01.04.-31.03) angesetzt. Maßgebend ist der Einwohnerstand zum 30.09. im Abrechnungszeitraum. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, einen nachprüfbaren Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen.

Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt pro Großvieheinheit eine Wassermenge von 20 m³/Abrechnungszeitraum als nachgewiesen.

Zur Berechnung der Großvieheinheiten (GV) gelten folgende Umrechnungsfaktoren:

1. a) Pferd, 3 Jahre alt und älter	entspricht	1,000 GV
b) Pferd unter 3 Jahren	entspricht	0,700 GV
2. a) Zuchtbulle, Zugochse, Milchkuh	entspricht	1,200 GV
b) Färsen, Masttier	entspricht	1,000 GV
c) Jungvieh, 1 bis 2 Jahre alt	entspricht	0,700 GV
d) Jungvieh unter 1 Jahr	entspricht	0,300 GV
3. a) Schaf, 1 Jahr und älter	entspricht	0,100 GV
b) Schaf unter 1 Jahr	entspricht	0,050 GV
4. a) Zuchteber und -sau	entspricht	0,300 GV
b) Mastschwein über 75 kg	entspricht	0,200 GV
c) Läufer zwischen 20 und 25 kg	entspricht	0,100 GV
d) Ferkel	entspricht	0,000 GV
5. a) Legehähne	entspricht	0,004 GV
b) Junghähne und Masthuhn	entspricht	0,000 GV
c) Mastpute und -gans	entspricht	0,000 GV
d) Mastente	entspricht	0,000 GV

Maßgebend ist die im Vorabrechnungszeitraum durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Die von landwirtschaftlichen Betrieben, bei denen Wassermengen für die Viehtränke abgesetzt werden, zu bezahlende Mindestabwassermenge beträgt 40 m³ je Person und Abrechnungszeitraum. Der Berechnung der Mindestabwassermenge sind alle mit Haupt- oder Nebenwohnsitz auf dem landwirtschaftlichen Betrieb gemeldeten Personen zugrunde zu legen. Stichtag für die Ermittlung der Personenzahl ist der 30.09. des Abrechnungszeitraumes.

Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist

oder

2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird

oder

3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür geben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht abgibt.

(3) Vom Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen

1. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,

2. das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

§ 11

Gebührenzuschläge

Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

§ 12

Gebührenabschläge

Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um die Hälfte. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 13

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) Die Grundgebührensschuld entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Markt teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührensschuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührensschuld neu.

§ 14

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührensschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 15

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung wird jährlich zum 31. März abgerechnet. Die Grund- und Einleitungsgebühr werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührensschuld ist zum 15.10. jedes Jahres eine Vorauszahlung in Höhe der Hälfte der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 16

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 17

Übergangsregelung

(1) Beitrags- und Gebührentatbestände, die von der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Winklarn für die Ortsteile Muschenried und Haag vom 27.09.1999 bzw. der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Winklarn für die Ortsteile Muschenried und Haag vom 28.05.2001, geändert mit Satzung vom 21.12.2001, erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen.

(2) Wurden solche Beitrags- und Gebührentatbestände nach den genannten Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitrags- und Gebührenbescheide noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag bzw. die Gebühr nach der vorliegenden Satzung. Soweit sich dabei ein höherer Beitrag bzw. eine höhere Gebühr als nach der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Winklarn für die Ortsteile Muschenried und Haag vom 27.09.1999 bzw. der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Winklarn für die Ortsteile Muschenried und Haag von 28.05.2001, geändert mit Satzung vom 21.12.2001, ergibt, werden diese nicht erhoben.

§ 18

Inkrafttreten*)

(1) Diese Satzung tritt am 01.04.2004 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Winklarn für die Ortsteile Muschenried und Haag vom 27.09.1999 und die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Winklarn für die Ortsteile Muschenried und Haag vom 28.05.2001, geändert mit Satzung vom 21.12.2001, außer Kraft.

*) § 17 betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 05.03.2004. Die letzte Änderungssatzung vom 03.11.2011, die die Grundlage für die Neubekanntmachung bildet, ist am 15.11.2011 in Kraft getreten.

Oberviechtach, den 07. März 2012
Markt Winklarn



Sailer
Erster Bürgermeister

